

Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht

Sämtliche Mitarbeitende (auch Schnupperpraktikanten und Zivildienstleistende) der Universitären Altersmedizin FELIX PLATTER (UAFP), Felix Platter-Spital, **sind gesetzlich verpflichtet, das Amts- und Berufsgeheimnis zu wahren** (vgl. Art. 320 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0] und § 26 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 [GesG, SG 300.100]). Dies bedeutet, dass Mitarbeitende grundsätzlich betreffend alle Informationen, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, der **beruflichen Schweigepflicht** unterstehen und Stillschweigen zu wahren haben. Dies gilt insbesondere für das, was Mitarbeitende direkt von Patientinnen und Patienten erfahren haben sowie für das, was Dritte den Mitarbeitenden mitteilen.

Die Schweigepflicht gilt **gegenüber jedermann**, also auch gegenüber den Angehörigen der Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus gilt sie auch gegenüber Berufskolleginnen und -kollegen, soweit dies mit einer optimalen Behandlung der Patientinnen und Patienten vereinbar ist.

Die Schweigepflicht gilt **zeitlich unbegrenzt**. Sie ist daher auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses und/oder nach dem Tod der Patientinnen und Patienten zu wahren.

Verletzungen des Amts- und Berufsgeheimnisses nach Art. 320 und 321 StGB können auf Antrag mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden. Ferner können durch die Verletzung des Berufsgeheimnisses weitere Gesetzesbestimmungen¹ verletzt werden und zusätzliche Sanktionen, auch personalrechtliche, nach sich ziehen.

Eine **straflose Informationspreisgabe** ist daher nur gestützt auf eine Einwilligung durch die Geheimnischerrin/den Geheimnischerrn selbst, ein gesetzliches Melderecht oder eine gesetzliche Meldepflicht, eine Entbindungsverfügung des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt oder in Notstandssituationen möglich.

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0):

Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art.320 StGB

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfsstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart..

¹ Wie z.B. Art. 40 lit. f Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 [Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11], Art. 27 lit. e Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 [Psychologieberufegesetz, PsyG, SR 935.81], Art. 16 lit. f Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 [Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21], § 26 Gesundheitsgesetz oder Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260].

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Art. 321 StGB

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Auszug aus dem Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100):

V.6. Schweigepflicht

§ 26 Grundsatz

¹ Fachpersonen im Gesundheitswesen sowie deren Hilfspersonen sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von und über Patientinnen oder Patienten wahrnehmen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

² Von den Pflichten gemäss Abs. 1 und Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 kann in begründeten Fällen das zuständige Departement befreien.

Ich habe die obengenannten Ausführungen zur beruflichen Schweigepflicht gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name/Vorname: _____

Datum/Unterschrift: _____